



**Gewerbeaufsicht
in Niedersachsen**

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim
Goslarsche Str. 3 • 31134 Hildesheim

Firma
Spedition Brüggemann
GmbH & Co. KG
Schillerstr. 12
49811 Lingen



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Hildesheim**
Behörde für Arbeits-, Umwelt-
und Verbraucherschutz

Bearbeitet von: Frau Rucz

E-Mail: Heike.Rucz@gaa-hi.niedersachsen.de

**Zentrale Unterstützungsstelle
Abfall, Gentechnik und Gerätesicherheit (ZUS AGG)**

Busverbindung ab Hauptbahnhof
Linie 1 bis Rathausstraße
Linie 2 bis Schuhstraße

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
01.02.2011

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
62815-479.4.0902/Brüggemann
GmbH

Durchwahl 05121/163-137
Fax 05121/163-339

Hildesheim
11.02.11

Transportgenehmigung

Transportgenehmigung Nr.: **C 454 00902 001**
Beförderernummer : **C 00024840 8**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages vom 01.02.2011 erteile ich Ihnen gem. § 49 Abs. 1, § 50 Abs. 2 Nr. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) in Verbindung mit der Transportgenehmigungsverordnung (TgV) eine Transportgenehmigung. Die im Antrag gemachten Angaben sind Bestandteil dieser Genehmigung, soweit nicht im Folgenden abweichende Auflagen gemacht werden.

Diese Genehmigung gilt ab Ausstellungsdatum und ist nicht übertragbar.

Postanschrift
Goslarsche Str. 3
31134 Hildesheim

Sprechzeiten
Mo - Do: 09:00 – 15:00
Fr: 09:00 – 12:00
und nach Vereinbarung

Telefon 05121/163-0
Fax 05121/163-99
E-Mail Poststelle@gaa-hi.niedersachsen.de
Internet www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

Bankverbindung
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim
Norddeutsche Landesbank
BLZ 250 500 00 Konto 106 025 224

Diese Transportgenehmigung berechtigt die Firma

Spedition Brüggemann GmbH & Co. KG, Schillerstr. 12, 49811 Lingen

Abfälle im Gebiet der **Bundesrepublik Deutschland** einzusammeln und/oder zu befördern.

Diese Genehmigung gilt für **alle Abfallschlüssel** der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis.

Die Genehmigung wird **unbefristet** erteilt.

Verantwortliche Person gem. § 49 Abs. 2 KrW-/AbfG ist:

Herr Siegfried Vogt, geb. 15.05.1956

Auflagen :

Diese Transportgenehmigung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

- In den zum Einsammeln und Befördern benutzten Beförderungsmitteln sind, soweit die Beförderung nicht mittels schienengebundener Fahrzeuge erfolgt,
 - eine Kopie dieser Transportgenehmigung und des Antrages,
 - soweit noch nicht elektronisch geführt, eine Kopie des Entsorgungsnachweises,
 - die Angaben aus dem Begleitschein und Übernahmeschein, einschließlich der Angabe des Firmennamens und der Anschrift des Abfallentsorgers, während des Beförderungsvorganges (Diese Pflicht wird auch dann erfüllt, wenn der Abfallbeförderer die geforderten Angaben mittels der elektronisch zu führenden Nachweise zur Verfügung stellt.)

mitzuführen und den zur Überwachung und Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzulegen und auszuhändigen.

Veränderungen des für die Genehmigung entscheidungserheblichen Sachverhaltes (z.B. der Angaben zum Einsammler und Beförderer oder den vorgelegten Antragsunterlagen) sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

- Die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen haben regelmäßig, mindestens jedoch alle drei Jahre, an anerkannten Lehrgängen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 der TgV teilzunehmen, in denen Kenntnisse entsprechend dem Anhang zur TgV vermittelt werden. Die Nachweise über die Teilnahme sind der Genehmigungsbehörde unaufgefordert vorzulegen.

Die Nichtvorlage der Teilnahmebescheinigungen über die Fortbildungslehrgänge erfüllt nach § 8 Abs. 2 Satz 2 i. V. mit § 12 Nr. 2 TgV den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit. Sie kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen sind, für die unter Punkt 2 und 3 des Antrages benannten Personen, beginnend mit dem 01.02.2014, regelmäßig alle 3 Jahre ein polizeiliches Führungszeugnis und ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister vorzulegen. Diese sind in aktueller Fassung (nicht älter als 3 Monate) und im Original bei der Genehmigungsbehörde unaufgefordert einzureichen.

Die Genehmigung ergeht unter der Auflage, dass bis zum Ablauf des Monats März 2011 die Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister für die unter Punkt 2 und 3 des Antrages benannten Personen nachgereicht werden.

Widerrufsvorbehalt: Werden die Nachweise über die Teilnahme an den vorbezeichneten Lehrgängen nicht vorgelegt, wird der Widerruf der Transportgenehmigung vorbehalten (§ 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG-). Gleiches gilt für die Vorlage von Führungszeugnis und Auskunft aus dem Gewerbezentralregister.

- Veränderungen des für die Genehmigung entscheidungserheblichen Sachverhaltes (z.B. hinsichtlich Firma, Anschrift oder Betriebsinhaber, gesetzlicher Vertreter des Betriebsinhabers, vertretungsberechtigte Gesellschafter bzw. Geschäftsführer), sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Über Gewerbeummeldungen oder Änderungen im Handelsregister hinsichtlich Firma, Sitz, Anschrift, Geschäftszweck oder vorbezeichnete Personen ist die Genehmigungsbehörde durch Übersendung einer Kopie der Gewerbeummeldung bzw. des neuen Handelsregisterauszuges zu unterrichten. Für neue Personen sind ein Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (nicht älter als drei Monate) vorzulegen.
- Für die zum Einsammeln oder Befördern benutzten Beförderungsmittel ist eine Haftpflichtversicherung einschließlich einer auf den Einsammlungs- oder Beförderungsvorgang bezogenen Umwelthaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 1.500.000,-- Euro pauschal erforderlich.
- Soweit auf Ihrem Betriebsgelände eine genehmigte Zwischenlagerung oder eine andere, nicht zum Gebrauch eines Beförderungsmittels gehörende Tätigkeit vorgenommen werden soll, sind zusätzlich eine Betriebshaftpflichtversicherung und eine auf diese Tätigkeit bezogene Umwelthaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 2.500.000,-- Euro erforderlich.
- Transportvorgänge dürfen nur vorgenommen werden, wenn die bei Antragstellung nachgewiesenen Versicherungen abgeschlossen sind. Bei Erlöschen dieser Versicherungen wird diese Genehmigung unwirksam.
- Der Transport der eingesammelten Abfälle darf nur in dafür geeigneten Behältnissen und Beförderungsmitteln erfolgen. Diese müssen so beschaffen sein, dass ein Entweichen der Abfälle nicht möglich ist. Es ist sicherzustellen, dass Ladungsverluste während des Transports (z.B. Herabfallen, Abwehen einschließlich Staubentwicklung) ausgeschlossen werden.
- Die Abfalltransportfahrzeuge sind gemäß § 49 Abs. 6 KrW-/AbfG mit Warntafeln zu kennzeichnen.
- Landesrechtliche Regelungen, wie z.B. über Anschluss- und Benützungszwang oder Andienungspflichten, bleiben unberührt.
- In den Begleit- und Übernahmescheinen sind die Abfallbezeichnungen nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV) anzugeben.

Hinweise :

Beim Einsammeln und Befördern der Abfälle sind alle einschlägigen Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung und die sich daraus ergebenden Nebenpflichten zu beachten. Insbesondere befreit die Erteilung einer Transportgenehmigung nicht von der Pflicht, vor Beginn des Einsammlungs- oder Beförderungsvorganges die auf Grund von Rechtsverordnungen nach den §§ 12, 24 und 48 KrW-/AbfG vorgeschriebenen Nachweise zu erbringen.

Nicht gefährliche Abfälle zur Beseitigung sind in der Regel von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zu entsorgen, d.h. sie unterliegen der Andienungspflicht. Nur bei Ausschluss von dieser Pflicht können diese Abfälle mit der Transportgenehmigung befördert werden. Es besteht aber auch die Möglichkeit, als beauftragter Dritter der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (dann ohne Transportgenehmigung), die o. g. Abfälle einzusammeln und zu befördern.

Gefährliche Abfälle (*) dürfen nur mit Transportgenehmigung und Entsorgungsnachweis zu zugelassenen Verwertungs- und Beseitigungsanlagen befördert werden. Ausgenommen sind Abfälle, die besonderen Rücknahmepflichten (z.B. nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz, Batteriegesetz, der Altfahrzeugverordnung) unterliegen.

Das mit dem Einsammeln und Befördern betraute Personal muss die für die jeweils wahrgenommene Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen. Es muss insbesondere mit den Gefahren im

Umgang mit Abfällen vertraut und in der Lage sein, bei Unfällen mit den Abfällen auf diese abgestimmte Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere die zuständigen Stellen (Polizei, Feuerwehr, Wasserbehörde, Umweltschutzbehörde) zu benachrichtigen. Die Sachkunde erfordert eine betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplans (§ 4 TgV).

Ein Wechsel der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen bedarf der Genehmigung.

Wird die Rechtsform Ihres Unternehmens geändert, so ist für das neue Unternehmen eine neue Genehmigung erforderlich.

Diese Genehmigung schließt nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen (insbesondere nach Vorschriften über den Güterkraftverkehr und die Beförderung gefährlicher Güter) nicht ein. Diese Genehmigung lässt auch die Anforderungen unberührt, welche die Gefahrgutvorschriften - insbesondere in Bezug auf die beförderten Stoffe, die Beförderungsmittel, das Transportpersonal und das Mitführen von Begleitpapieren - stellen.

Auflagenvorbehalt:

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen behalte ich mir gem. § 36 Abs. 2 Nr. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vor.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Transportgenehmigung kann gem. § 49 Abs. 2 VwVfG widerrufen werden, wenn Auflagen dieser Transportgenehmigung nicht beachtet werden.

Kostenentscheidung :

Dieser Bescheid ist kostenpflichtig.

Es ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim, Goslarsche Str. 3, 31134 Hildesheim, zu erheben.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrage

Rucz



FAQ für Abfallsammler /-beförderer

1. Ist mein Betrieb anzeigepflichtig?

Wenn Sie gewerblich im Transportgewerbe tätig sind und nicht gefährlichen Abfall sammeln/befördern, unterliegen Sie der Anzeigepflicht nach § 53 KrWG.

Für Sammler / Beförderer im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen ist die Anzeigepflicht erst zwei Jahre nach Inkrafttreten des KrWG (also ab dem 01.06.2014) anzuwenden.

2. Was bedeutet „im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen“?

Wenn Sie, ohne Transportunternehmer zu sein, im Rahmen einer anderweitigen gewerblichen Tätigkeit (ggf. selbst erzeugte) Abfälle befördern, ist Ihr Unternehmen unter diesen Begriff zu fassen. Dies ist z. B. häufig im Handwerk der Fall, wenn die handwerkliche Tätigkeit den Transport der dabei anfallenden Abfälle umfasst.

3. Muss jeder einzelne Transport angezeigt werden?

Nein, die Anzeige nach § 53 KrWG bezieht sich auf die Tätigkeit des Sammelns / Beförderns, nicht auf einen bestimmten Transportvorgang. Unabhängig hiervon ist die Anzeige der Sammlung nach § 18 KrWG, die bei der jeweiligen unteren Abfallbehörde anzuzeigen ist. Bei Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Landkreis / kreisfreie Stadt.

4. Können mit der Anzeige auch gefährliche Abfälle transportiert werden?

Nein, um gefährlichen Abfall transportieren zu können ist eine Beförderungserlaubnis nach § 54 KrWG erforderlich. Informationen hierzu finden Sie unter www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

5. Ich habe eine „alte“ Transportgenehmigung nach § 49 KrW-AbfG, bin ich trotzdem anzeigepflichtig?

Eine nach § 49 KrW-/ AbfG erteilte Transportgenehmigung gilt nach der Übergangsvorschrift des § 72 (5) KrWG als Erlaubnis nach § 54 KrWG bis zum Ende ihrer Befristung weiter.

Die Anzeigepflicht entfällt gem. § 53 (1) KrWG für diese Erlaubnisinhaber, jedoch nur soweit die Tätigkeit von der Erlaubnis erfasst ist. Wenn Sie eine Transportgenehmigung haben, die inhaltlich auf bestimmte Abfälle beschränkt ist, gilt die Anzeigepflicht für diese Abfälle nicht. Sollten Sie aber Abfälle transportieren wollen, die nicht in Ihrem Bescheid genannt sind, ist eine Anzeige erforderlich.

6. Wie ist die Anzeige zu erstatten?

Über den Internetauftritt der Niedersächsischen Gewerbeaufsichtsverwaltung (www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de) steht Ihnen das Formblatt Anzeige im pdf Format zum Download zur Verfügung. Dieses übersenden Sie vollständig ausgefüllt an das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim -vorzugsweise in elektronischer Form an die Emailadresse: abfallanzeige@gaa-hi.niedersachsen.de Dabei ist es nicht erforderlich, das Formblatt mit Stempel und Unterschrift zu versehen. Bitte fügen Sie Ihrer Anzeige die Kopie der Gewerbeanmeldung und – soweit vorhanden - die EU-Gemeinschaftslizenz bzw. die Güterkraftverkehrserlaubnis bei.

7. Sind Entsorgungsfachbetriebe nach § 53 KrWG anzeigepflichtig?

Ja.

8. Müssen Entsorgungsfachbetriebe erneut anzeigen, wenn bereits vor dem 01.06.2012 eine Anzeige nach § 51 KrWG-/AbfG erstattet worden ist?

Nein, in Niedersachsen ist eine nach § 51 KrWG-/AbfG erfolgte Anzeige der Fachbetriebseigenschaft bis zum Ablauf des Gültigkeitszeitraums des derzeitigen Zertifikats gültig. Nur wenn Sie nach dem 01.06.2012 Ihre Fachbetriebseigenschaft das erste mal oder wiederholt anzeigen, weil Sie ein neues Zertifikat erhalten haben, ist dieses mit dem Anzeigeformular vorzulegen.

9. Ich habe noch keine behördliche Bestätigung meiner Anzeige erhalten, darf ich trotzdem schon Transporte durchführen?

Maßgeblich ist, dass die Tätigkeit vor deren Aufnahme der zuständigen Behörde angezeigt wurde.

Um bei der Sammel- bzw. Beförderungstätigkeit bei Kontrollen auf der Straße rasch und bis zum Vorliegen einer behördlichen Bestätigung nachweisen zu können, dass Sie Ihre Anzeigepflicht nach dem KrWG als Sammler und Beförderer erfüllt haben, kann dies mittels des ausgefüllten Anzeigeformulars und eines Nachweises über die Übermittlung der Anzeige an die zuständige Behörde (z.B. E-Mail mit Absendevermerk) erfolgen. Sobald Ihnen die behördliche Bestätigung vorliegt, sollte diese im Fahrzeug in Kopie mitgeführt werden.

10. Muss ich meine Fahrzeuge mit dem „A-Schild“ ausrüsten?

Wenn Sie die Frage 1. mit „ja“ beantwortet haben, ist auch diese Frage mit „ja“ zu beantworten, da Sie gewerblich im Transportgewerbe tätig sind.

Für „im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen“ Tätige ist die Kennzeichnung der Fahrzeuge nicht vorgeschrieben.

11. Gibt es Übergangsfristen für...

- ... die Anzeigerstattung ?

Nein, die Tätigkeit des Sammelns / Beförderns ist vor deren Aufnahme bei der zuständigen Behörde anzuzeigen.

- ... die A-Schild-Kennzeichnung?

Grundsätzlich nicht, jedoch ist auch den zuständigen Behörden i. d. R. bekannt, dass es mit der neu geschaffenen (ausgeweiteten) Kennzeichnungspflicht vorübergehend zu Lieferengpässen hinsichtlich der A-Schilder kommen kann. Aus diesem Grund liegt es im Ermessen der Vollzugsbehörde, ob sie im Einzelfall vom Gebrauch des Bußgeldtatbestands für die unterlassene Kennzeichnung bis zum 01.09.12 absieht.